

Satzung der Stadt Fulda zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im gründerzeitlichen Bahnhofsviertel

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722), und der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 21.10.2019 die nachstehende Ortssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Erhaltungssatzung im gründerzeitlichen Bahnhofsviertel der Stadt Fulda umfasst das Gebiet, das in der beigefügten Übersichtskarte umrandet ist.

Skizze!

- (2) Die Grenzen dieses Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:2000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung und kann nebst Begründung beim Magistrat der Stadt Fulda - Stadtplanungsamt - eingesehen werden.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich, Erhaltungsziele

- (1) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestalt der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung.
- (2) Die Erhaltungssatzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Hessen. Die Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern bleiben unberührt.

§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau (Abbruch), die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus der Änderung oder der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

- (3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 4 Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung des Rückbaues (Abbruch), der Änderung, der Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Fulda - Bauaufsicht -, Schloßstraße 1, 36037 Fulda, zu stellen.
- (2) Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den §§ 173 und 174 BauGB. Über die Versagung einer Rückbaugenehmigung entscheidet der Magistrat der Stadt Fulda.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung beseitigt oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, 26.11.2019

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister